



## KANALABGABENORDNUNG

### Entsorgungsbereich Altgemeinde Pischelsdorf i.d. Stmk.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm hat in seiner Sitzung vom 10. Jänner 2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### § 2

##### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### § 3

##### Höhe des Einheitssatzes

1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,05 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 12,92**.

2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.850.443,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 424.333,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.426.110,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 25.400 lfm. zugrunde.

#### § 4

##### Kanalbenützungsgebühren

Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr liegt das Jahresefordernis gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde. Das Jahresefordernis beinhaltet die Kosten für die Kapitalrückzahlung und Zinsen für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds, die Ausgaben für das nötige Kommunaldarlehen zur Zwischenfinanzierung sowie die Betriebs- bzw. Verwaltungskosten. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Kanalbenützungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt und berechnet.

Formel für Berechnung der Kanalbenützungsgebühr:

- 20 % nach der verbauten Fläche (lt. zu bewertender Bruttogeschosßfläche für die Anschlussgebühr)
- 80 % nach Einwohnerwerten (EW auf Grund der EW-Ermittlung)
- Je Einwohnerwert (EW = 1 Einwohner) und Jahr **€ 71,40**
- Je m<sup>2</sup> anschlusspflichtiger Bruttogeschosßfläche und Jahr **€ 0,26**

Einwohnerwerte werden wie folgt ermittelt:

Stichtage für die Berechnung der EW sind der 1.1., 1.4., 1.7. und der 1.10. des Jahres.

Eine ständig im Haushalt lebende Person (Hauptwohnsitz oder Weiterer Wohnsitz)	=	1	EGW
Eine ständig in einem Betrieb beschäftigte Person	=	1/3	EGW
Ein Schüler von außerhalb des Einzugsgebietes der Kanalanlage	=	1/5	EGW
Ein Sitzplatz in einer Gaststätte (Wobei von Gaststätten nur die Sitzplätze in Gast- und Nebenzimmern, nicht aber Sitzplätze in Speise- oder Festsälen zur Berechnung herangezogen werden).	=	1/3	EGW
Eine Nächtigung (Bei den Nächtigungen wird jeweils das abgelaufene Jahr zugrunde gelegt)	=	1/365	EGW

Für Waschanlagen beträgt die Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch **€ 0,77**

## § 5

### Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- 3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig.
- 4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. April 2019** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Kanalabgabenordnung, rechtswirksam seit 01.04.2018, außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

*iv. B. Scherberger*



Angeschlagen am:

**11. Jan. 2019**

Abgenommen am:

**28. Jan. 2019**

